

sie dies sind und haben, ist und hat es auch der deutsche König. Darum hat er die Kaiserrechte, hat er die Fülle der Gewalt. Auch für ihn ist es altes Recht: schon für Karl den Großen, seine Zeit und sein Reich, galt die rechtskräftige Gewohnheit.¹⁾ Der deutsche König ist ein König wie die anderen abendländischen Könige auch, heute und von altersher. Jener Anerkennung ist damit die entscheidende Wendung gegeben. Lupold verwandelt die Formel „rex est imperator in regno suo“ in ein Argument für den deutschen König. Er wagt es, mit den Gedanken der Reichsfeinde für das Reich zu kämpfen. Die Freiheit der abendländischen Könige ist auch die Freiheit des deutschen Königs. Lupold setzt das Reich als einen papstfreien Königsstaat ein in die Reihe der Nationalstaaten. Und das ist viel. Die Formel heißt ja: rex qui superiorem in temporalibus non recognoscit. Lupold nimmt sie auf²⁾, um das deutsche Königtum unabhängig vom Papst zu machen.

Am Reich hat der Papst kein Recht. So lauten der vierte und fünfte Leitsatz und sind damit nur die Kehrseite des dritten.³⁾ Zwar kommt Lupold für seine Beweisführung auch mit neuen Argumenten⁴⁾, aber immer wieder greift er auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit der abendländischen Könige, die sich als Kaisergleichheit darstellt und den deutschen König mit einschließt, zurück.⁵⁾ Lupold ordnet das Reich rechtlich und geschichtlich den

¹⁾ C. 9 (187b), c. 11 (191a, 192a), Meyer 149, 200f.

²⁾ Die *reges christiani* (185a), *reges occidentales* (202a) oder *regnum occidentalium* (191a) bekommen mehrfach den formelhaften Zusatz: qui regem Romanorum et imperatorem pro suo superiore in temporalibus non recognoscunt oder ähnlich: c. 8 (185a, 186a), Meyer 182, 193; c. 9 (187a), Meyer 200; c. 13 (199a). Ebenso: *Libellus de zelo* c. 7 (Schärd, *Syntagma* 219b, 220a).

³⁾ C. 8 (184ff.) und 9 (187f.) mit c. 12 (192ff.) und 13 (198ff.).

⁴⁾ Vgl. Meyer 182ff., 199ff.

⁵⁾ C. 8 (185b, 186a), Meyer 192, 193: Der Papst weihet und krönt den Kaiser. Der Kaiser hat keinen weltlichen Oberherrn. Das alles aber gibt dem Papst kein Recht, bei der Herrschaftsbildung mit Nomination und Approbation als Oberherr einzuspringen. Wie die „anderen Könige“, die fast durchweg einen weltlichen Oberherrn nicht anerkennen und auch von Erzbischöfen und Bischöfen geweiht und gekrönt werden, ist auch der deutsche König an keine Anerkennung und Bestätigung des Papstes gebunden. C. 8 (187a), Meyer 200: Der Schwur, den der Papst vor der Kaiserkrönung vom deutschen König empfängt, ist kein Lehnseid,